



Forum Kindertagespflege

Ausgabe 2

Unser Service:

Neue Form der aktuellen Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen heute die zweite Ausgabe des Forums Kindertagespflege vorlegen zu können und möchte damit –analog der ersten Ausgabe des Forums– auf die Themen eingehen, die aktuell im Rahmen der Kindertagespflege behandelt werden.

Wohnraumschutzsatzung

Die am 13.10.2019 in Kraft getretene Wohnraumschutzsatzung hat auch Auswirkungen auf die Kindertagespflege in Düsseldorf. Soll Wohnraum rein zum Zweck der Kindertagespflege angemietet werden, ist zunächst über das Wohnungsamt abzuklären, ob eine Zweckentfremdung des in Düsseldorf dringend benötigten Wohnraums möglich ist. Insofern seitens des Jugendamtes ein entsprechender Bedarf bestätigt wird, erfolgt in der Regel eine Zustimmung zur Zweckentfremdung. Aufgrund des bereits bestehenden Angebotes an Kindertagesbetreuungsangeboten können solche Bedarfsbestätigungen aber nur in begrenzten Einzelfällen erfolgen. Hiervon sind sowohl Großtagespflegen als auch einzeln tätige Kindertagespflegepersonen betroffen.

Ohne Prüfung der Zweckentfremdung können weiterhin gewerblich genutzte Immobilien, wie z.B. ehemalige Ladenlokale oder Bürobereiche angemietet werden.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses der Wohnraumschutzsatzung war der Prozess der Gründung neuer Kindertagespflegestellen in einigen Fällen bereits so weit fortgeschritten, dass durch die neue Regelung erhebliche Härten drohten.

Für die Betroffenen konnte in Zusammenarbeit des Jugendamtes mit dem Wohnungsamt eine gute Lösung gefunden werden.

Durch eine auf zwei Jahre begrenzte Bedarfsbestätigung konnten diese Kindertagespflegen an den Start gehen, und so die bereits eingegangenen finanziellen und vertraglichen Verpflichtungen tragen.

Geeignete andere Räumlichkeiten zu finden, ist -wie wir alle wissen- nicht immer leicht und kann beispielweise dadurch erschwert werden, dass Kindertagespflegepersonen auf einen bestimmten Stadtbezirk fokussiert sind.

Um den Kindertagespflegepersonen eine Planungssicherheit zu geben, wurde beschlossen, die Bedarfsbestätigung des Jugendamtes bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/2022 zu verlängern, wenn bis Frühjahr 2022 keine geeignete Ersatzimmobilie gefunden wird.

Dies ermöglicht den Abschluss von Betreuungsverträgen für ein volles Kindergartenjahr und gewährleistet für die Eltern und Kinder ein verlässliches Betreuungsangebot.

Die betroffenen Kindertagespflegen sind entsprechend informiert.

Fortbildungen

Aufgrund der Corona-Pandemie ist bei vielen Kindertagespflegepersonen und auch bei den Bildungsträgern der Wunsch nach einer Ausweitung der Online-Fortbildungen formuliert worden.

Dieser Wunsch spiegelt die zunehmende Digitalisierung in den verschiedensten Lebensbereichen wieder. Gleichwohl ist es jedoch wichtig, dass die Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit haben, im Rahmen der Fortbildungen eine Plattform des kollegialen Austauschs geboten zu bekommen.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22.09.2020 wurde festgelegt, dass in Düsseldorf auch weiterhin innerhalb von fünf Jahren fünfzig Fortbildungsstunden von jeder Kindertagespflegeperson zu absolvieren sind. Pro Jahr sind dabei mindestens fünf Fortbildungsstunden nachzuweisen.

Durch die Fortbildungen soll ein Erhalt des bestehenden Qualitätsstandards in der Kindertagespflege in Düsseldorf sichergestellt werden. Neben der Qualitätssicherung wird aber auch eine Vertiefung der bestehenden Kenntnisse angestrebt und damit ein wichtiger Grundstein für eine Qualitätssicherung in der Kindertagespflege gelegt.

Um dies zu gewährleisten wird es zu den fünf jährlichen Pflichtstunden einen festen Themenkatalog geben, welcher im Rahmen des nächsten Jugendhilfeausschusses am 24.11.2020 vorgestellt werden soll. In diesem Themenkatalog sollen Fortbildungsbausteine von besonderer Bedeutung -wie

etwa der Kinderschutz-fest verankert und im Rahmen von Präsenzveranstaltungen angeboten werden.

Vorgesehene Bausteine sind:

- Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit – Was fällt darunter?
- Kinderschutz in der Kindertagespflege
- Elternarbeit „Anforderungen und Erwartungen“
- Übergänge Kindertagespflege - Kindertageseinrichtung
- Inklusion

Sollten zukünftig Änderungen an dem Themenkatalog als erforderlich erachtet werden, so wird dies jeweils über den Jugendhilfeausschuss abzustimmen sein. Die verbleibenden 25 Fortbildungsstunden können innerhalb der festgelegten 5 Jahre über die Teilnahme an zertifizierten Online-Fortbildungen nachgewiesen werden. Selbstverständlich sollen auch diese Fortbildungen einen klaren Bezug zur Arbeit in der Kindertagespflege haben.

Kooperationsverträge für Anstellungsträger

Durch das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz) werden erstmals Anforderungen an die Anstellungsträger in der Kindertagespflege definiert. So muss beispielsweise ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt und die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe vorliegen. In besonders begründeten Einzelfällen ist die Tätigkeit als Anstellungsträger auch möglich, wenn die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nicht gegeben ist.

Um diese Anforderungen umzusetzen, sind Übergangsfristen erforderlich. Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22.09.2020 wurde für den Personenkreis, der am 01.08.2020 bereits als Anstellungsträger tätig war, die bis zum 31.07.2022 geltende, gesetzlich normierte Übergangsfrist bestätigt. Für den Personenkreis, der zwischen dem 02.08.2019 bis 31.07.2020 erstmals als Anstellungsträger tätig geworden ist, wurde eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2021 festgelegt.

In den kommenden Monaten werden durch das Jugendamt Vorschläge für eine Regelung in Düsseldorf erarbeitet.

Hierzu wird es auch eine Abstimmung mit Vertreter*innen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, Kindertagespflegepersonen und den mit der Fachberatung Kindertagespflege betrauten Trägern geben.

Diese Abstimmungen werden, sobald die Kleine Kommission des Jugendhilfeausschusses über die Neuregelungen diskutiert hat, dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Auch die bereits bestehenden Kooperationsverträge bedürfen im Rahmen dieser konzeptionellen Prüfung einer Überarbeitung.

Rund 140 Anstellungsträger arbeiten derzeit in Düsseldorf mit Kindertagespflegepersonen, die ihnen fest zugeordnete Kinder betreuen. Hinzu

kommen noch die Kindertagespflegestellen und Großtagespflegestellen, die mit einer angestellten Vertretungskraft arbeiten.

Die Anstellungsträger wurden bereits vorsorglich darüber informiert, dass aktuell bereits bestehende Kooperationsverträge zum jeweils geltenden Stichtag am 31.07.2021 oder am 31.07.2022 auslaufen.

Auch, wenn es nun definierte Übergangsfristen gibt, sollten vor der abschließenden Klärung der Frage, welche zukünftigen Anforderungen von Anstellungsträgern zu erfüllen sind, im Regelfall mit Blick auf die sicherzustellende Betreuungskontinuität der Kinder und der Planungssicherheit von Betreibern, keine zusätzlichen Immobilien im Anstellungsverhältnis gegründet werden.

Die Fachberatungen der Kindertagespflege wurden bereits im September entsprechend informiert.

Berechnung von Geldleistungen

Für die erbrachte Betreuungsleistung erhalten die Kindertagespflegepersonen monatlich eine Förderleistung (abhängig von der Qualifikation) und Sachleistungen. Die Höhe dieses Betrages wird aufgrund der Anzahl der wöchentlich vereinbarten Betreuungsstunden ermittelt. Grundlage der Berechnung sind die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Geldleistungstabellen. Diese weisen Monatsbeträge mit Spannen der Betreuungszeiten aus.

Am 22.09.2020 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, im Rahmen des Qualitätsausbaus der Kindertagespflege rückwirkend ab 01.08.2020 eine Stunde pro Kind/pro Woche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, bei der Betreuung von Düsseldorfer Kindern in der Kindertagespflege zu leisten.

Für die Kindertagespflegen, die eine pauschalisierte Geldleistung erhalten, bedeutet dies eine monatliche Zahlung von 25,00 Euro pro Kind.

Für die Kindertagespflegen, die die Geldleistung nach Tabelle erhalten, ist die Höhe der Zahlung an den Stundensatz (Förderleistung und Sachkosten) gekoppelt, der aufgrund der persönlichen Qualifikation gezahlt wird.

Für die verschiedenen Qualifizierungsstufen stellt sich die die Berechnung wie folgt dar:

Qualifizierung	Mittelbare Bildungsarbeit 1 Std./Woche	Wochen/Monat	Monatsbetrag mittelbare Bildungsarbeit
Stufe 1	3,00 Euro	X 4,3	12,90 Euro
Stufe 1a	4,00 Euro	X 4,3	17,20 Euro
Stufe 2	5,00 Euro	X 4,3	21,50 Euro
Stufe 3	5,50 Euro	X 4,3	23,65 Euro

Die Geldleistungen für die Bildungsarbeit werden rückwirkend ab 01.08.2020 an die berechtigten Tagespflegepersonen (oder bei Abtretungen an die benannte Person oder Institution) gezahlt. Die Auszahlung erfolgt sukzessive und bedarf keines gesonderten Antrages.

Qualifikation von Kindertagespflegepersonen

Durch das neue KiBiz soll der Qualitätsausbau in der Kindertagespflege unterstützt werden.

Dieses Ziel verfolgt auch das Jugendamt Düsseldorf und nimmt daher auch am Bundesprojekt „Pro Kindertagespflege“ teil, welches die Qualitätssteigerung der Grundqualifizierung der Kindertagespflegepersonen im Fokus hat.

Die Durchführung, Begleitung und Kooperation mit den Düsseldorfer Bildungsträgern, wird durch eine eigens hierfür geschaffene Stelle im Bereich des Sachgebietes Kindertagespflege sichergestellt.

Die Bedeutung dieser Grundqualifizierung wird zukünftig außerdem durch die Teilnahme von Vertreter*innen des Jugendamtes an den Abschlussprüfungen der Qualifikation (Grundlage der Pflegeerlaubnis) der Kindertagespflegepersonen hervorgehoben. Die Teilnahme des Düsseldorfer Jugendamtes wird mit den Bildungsträgern noch abgestimmt.

Ausblick

In der nächsten Ausgabe des Forums Tagespflege sollen Informationen zu den Themen Mietkostenzuschuss sowie Flexibilisierungsklausel dargestellt werden.

Ein kurzer Ausblick auf das neue Abrechnungsverfahren für die Geldleistungen ist ergänzend geplant.

Impulse

Hinweise und Anregungen zu Themen rund um die Tagespflege werden in diesem Forum gerne aufgegriffen und kommentiert.

Mit freundlichen Grüßen,



Johannes Horn